

Francia. Forschungen zur westeuropäischen Geschichte

Herausgegeben vom Deutschen Historischen Institut Paris

(Institut historique allemand)

Band 30/1 (2003)

DOI: 10.11588/fr.2003.1.63209

Rechtshinweis

Bitte beachten Sie, dass das Digitalisat urheberrechtlich geschützt ist. Erlaubt ist aber das Lesen, das Ausdrucken des Textes, das Herunterladen, das Speichern der Daten auf einem eigenen Datenträger soweit die vorgenannten Handlungen ausschließlich zu privaten und nicht-kommerziellen Zwecken erfolgen. Eine darüber hinausgehende unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder Bilder können sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt werden.

Zeit, als erst der anglo-normannische, dann der plantagenistische Einfluß auf der Bretagne lastete, nicht doch ausschlaggebend für ihre Verbreitung war. In unbesiedelter Landschaft errichtet, mußte zwangsläufig dem Wohntrakt eine größere Bedeutung zukommen, als bei der innerhalb einer Ortschaft gelegenen Befestigung. Konflikte mit kirchlichen Behörden und Klöstern hingegen ergaben sich automatisch aus der Überschneidung der judikativen Kompetenzen sowie aus anderen strittigen Rechten – und zwar nach der Errichtung von Motten. Und daß die Wahrnehmung von Befehligung und Verwaltung einer Motte jüngerer Söhnen einer adligen Familie eine standesgemäße und einträgliche Aufgabe einbrachte, ist, wie der vom Verfasser hervorgehobene Umstand, daß die »Motte mit Herrenhaus« für die Entwicklung des Landes ebenso bedeutsam war wie das Kloster, als positiver Nebeneffekt zu betrachten. Ganz offensichtlich stößt bei der Bewertung der Rolle, die diese Festungsart spielte, die Archäologie rasch an ihre Grenzen und muß nach erfolgter Lokalisierung und Identifizierung ehemaliger Komplexe dieser Form ihre Deutung wieder den Erkenntnissen aus der politischen und Militärgeschichte überlassen werden. Zweifellos liefert Brand'Honneur eine überaus ansprechende Theorie, doch könnte nur der unabdingbare Vergleich unter diesem Aspekt mit den übrigen Gegenden Frankreichs und mit anderen Ländern, namentlich dem Baltikum und Polen, wo diese Form der befestigten Anlage gleichfalls im 11. und 12. Jh. ihre Blütezeit erfuhr, und wo die Gregorianische Bewegung gar nicht bzw. erst verzögert zum Zuge kam, ihre Erhärtung bringen.

In zwei Anhängen liefert der Verfasser eine tabellarische alphabetische Auflistung der »Motten mit Herrenhaus«, ihres Umfelds und der ihnen anhängenden Rechten sowie ein Inventarium der Motten, Burgen und Ritter einschließlich Genealogien. Den ungemein faktenreichen Text begleiten acht Kartenskizzen, zwei Abbildungen aus dem Teppich von Bayeux, fünf (vereinfachte) genealogische Tafeln, zwei Statistiken, sieben Tabellen und 39 kleine Lage- und Grundrißskizzen. Der Monographie ist ein Ortsnamenregister beigegeben; das Schriftumsverzeichnis ist zur größeren Übersichtlichkeit in eine Bibliographie von Titeln zu den übrigen französischen Regionen und eine Bibliographie von Abhandlungen ausschließlich über die Bretagne unterteilt. Photographien hätten den Band nicht nur aufgelockert, sondern vor allem, was die Überreste oder gar die nur für den Fachmann als Indiz für untergegangene Motten erkennbaren Spuren angeht, dem Leser einen bescheidenen Eindruck von der Leistung des Archäologen vermittelt, doch dürfte ihr Fehlen ausschließlich dem Verlag anzulasten sein.

Petra ROSCHECK, Saarbrücken

Eliana Magnani SOARES-CHRISTEN, *Monastères et aristocratie en Provence milieu X^e–début XII^e siècle*, Münster (Lit-Verlag) 1999, XIX–610 S. (Vita regularis, 10).

Mit dieser Arbeit erfüllt die Autorin 25 Jahre nach dem Erscheinen der bahnbrechenden Studie von Jean-Pierre Poly (*La Provence et la société féodale, 879–1166*, Paris 1976) und den Forschungen von Martin Aurell (u. a. *Le lignage aristocratique en Provence au XI^e siècle*, in: *Annales du Midi* 98, 1986) ein langjähriges Desiderat der Forschung, indem sie die Beziehungen zwischen Adel und Kirche in der Provence auf eine solide Quellenbasis stellt. In ihrer Einleitung betont sie, daß nicht nur für Cluny, sondern auch für alle anderen kanonikalen und monastischen Gemeinschaften in der Provence des 11. und 12. Jhs. der Begriff Verband (*réseau*) angebracht sei, als der von den Zisterziensern übernommene Ordensbegriff mit seinen festen Strukturen, seiner Einteilung in Ordensprovinzen und seinem Generalkapitel. Ziel ihrer Arbeit sei es, sowohl die Wechselbeziehungen zwischen Papsttum und Klöstern (einem Papsttum, das seine Reformvorstellungen durchsetzt, und Klöstern, die sich den weltlichen und bischöflichen Gewalten entziehen wollten) als auch zwischen Adligen (die sich ihrer zur Legitimierung ihrer Machtgrundlage bedienten) und

Klöstern (die ihre Unterstützung zur wirtschaftlichen Existenzsicherung brauchten) aufzuzeigen. Geographisch beschäftigt sich diese überarbeitete Fassung einer 1997 als Dissertation an der Universität in Aix-en-Provence bei Dominique Iogna-Prat eingereichten Arbeit mit den Bistümern der Erzdiözesen Aix, Arles und Embrun vom Zeitpunkt des Zerfalls des Karolingerreiches bis zu Beginn des 12. Jhs. und dem Aufkommen der Ritterorden.

Im Hauptteil untersucht die Autorin neben dem Wirken Clunys in der Provence unter den Äbten Maiolus, Odilo und Hugo (S. 24–97) vor allem die Verbandsbildungen der großen Benediktinerkongregationen von Montmajour (S. 98–160), Saint-André de Villeneuve bei Avignon (S. 161–179), Saint-Victor de Marseille (S. 180–286) und Saint-Honorat de Lérins (S. 287–335), bevor sie in einem weiteren Kapitel kurz auf kleinere adlige Eigenklöster wie Saint-Pons de Nice, Saint-Véran de Vence, Saint-Gervais de Fos, Esparron und Saint-Eusèbe de Saignon (S. 336–369), auf Kanonikerstifte wie Pignans, Barjols, Cruis, Chardavon, Saint-Ruf, Saint-Paul de Mausole und Saint-Michel de Frigolet (S. 370–395) sowie pauschal auf einige Frauenklöster (S. 396–407) eingeht.

Sie unterscheidet dabei zwischen zwei Phasen: der Zeit von 970 bis 1030, in der die Gründung, Restaurierung und Förderung von Eigenklöstern durch die Übernahme königsgleicher Funktionen wie des Kirchenschutzes für den aufstrebenden Adel gleichbedeutend mit Machterweiterung und Machtfestigung war und einem Einbruch in die Rechtssphäre des Grafen gleichkam, und der Zeit nach 1030, in der die Konsolidierung der Stellung des Adels nicht nur zu einer größeren Autonomie der Klöster – besonders in wirtschaftlicher Hinsicht – führte, sondern auch zur Entstehung von Klosterverbänden, die aber anders als Cluny trotz der Übernahme kirchenreformerischer Ziele keine vollständige Lösung von adligen Einflüssen anstrebten und häufig seitens des Adels eine politische Option aus bündnispolitischen Erwägungen darstellten.

In einem abschließenden Kapitel behandelt die Autorin die gesellschaftliche Relevanz der monastischen Frömmigkeit (S. 411–485), die politische und propagandistische Außenwirkung der Klöster, ihre Selbstdarstellung, ihre Rolle als Mittler zwischen Diesseits und Jenseits – wobei sich aus der Zugehörigkeit zur Konfraternität eines Klosters oder der Aufnahme in die Gebetsgemeinschaft der Mönche das adlige Selbstverständnis definiert (S. 445) – und ihre Einflußnahme auf die Ordnung der Welt. Die Klöster gerieten durch die Übertragung von Eigenkirchen seitens des Adels häufig in Konflikt mit dem Episkopat (Frage der *cura animarum*) sowie, nach 1080, infolge der geforderten strikten Trennung von Kirchen- und adligem Familiengut mit dem Adel. Die starke Anbindung von Klöstern wie Saint-Victor in Marseille und Lérins an das Papsttum bewirkte, daß sich der Adel Anfang des 12. Jhs. von den Benediktinern abwandte, derer er sich nicht länger zur Legitimation seiner Herrschaft bedienen konnte. Während sich die benediktinischen Klöster nun stärker an die in der Provence regierenden Grafenhäuser von Barcelona und Toulouse anschlossen, wandte sich der Rest des Adels den Ritterorden – Johannitern und Templern – zu, die den Laien weiterhin einen Platz in der Kirche, in der »*domaine du sacré*«, garantierten (S. 485).

Einige wenige kritische Bemerkungen sollen den Wert der Arbeit als künftiges Standardwerk nicht schmälern. Nicht nur, daß Werke wie Johannes Fried, *Der päpstliche Schutz für Laienfürsten*, Heidelberg 1980, nicht zitiert werden, auch ein Aufsatz von M. H. Laurent (*Studi Gregoriani* 4, 1952, S. 171–190) wird als Beleg für eine frühe Reform des Avignoneser Domstifts zitiert, obwohl er die Reform des Domkapitels von Aix-en-Provence betrifft. Was die Regularkanoniker von Saint-Ruf angeht (S. 384–391), so war der Autorin die seit 1997 vorliegende zweibändige Darstellung der Rezensentin zur Verbreitung des Ordens in Spanien ebenso unbekannt wie ihr 1991 erschienener Aufsatz über die Anfänge der Abtei in Avignon. Angesichts der chronologischen und geographischen Spannweite der Arbeit leidet manchmal die Aufarbeitung spezieller Probleme, wie die Frage nach der Echtheit oder Unechtheit bestimmter Urkunden (S. 107) oder inwieweit Montmajour wirklich exempt war (S. 117).

Insgesamt sei jedoch betont, daß diese Arbeit sowohl durch ihre minutiöse Quellenaufarbeitung überzeugt als auch durch die zahlreichen genealogischen Informationen, die sich nicht nur in einem Anhang mit 10 Tafeln der wichtigsten provenzalischen Adelsfamilien, sondern auch in den Anmerkungen verstreut finden. Die beigelegten Karten erlauben einen genauen Überblick über die geographische Verteilung der einzelnen Klöster sowie ihrer Priorate und Besitzungen. Es wäre nur wünschenswert, wenn das Verhältnis Adel-Klöster auch für andere Regionen in dieser Weise aufgearbeitet würde.

Ursula VONES-LIEBENSTEIN, Köln

Recueil des pancartes de l'abbaye de la Ferté-sur-Grosne, par Georges DUBY, Bruxelles (Éditions De Boeck Université) 2000, 260 S. (Bibliothèque du Moyen Âge, Collection dir. par Jaques Dalarun, Jean Dufournet, André Joris et Pierre Toubert, 17).

Fast gleichzeitig zu seinem ersten Werk »La société aux XI^e et XII^e siècles dans la région mâconnaise« erschien in Aix-en-Provence als thèse complémentaire de doctorat 1952 die hier als Reprint vorgelegte Edition. Da sie kaum in öffentlichen Bibliotheken eingesehen werden konnte, lag es nahe, sie einer größeren Öffentlichkeit als Neudruck zugänglich zu machen, enthält sie doch Urkunden zu Schenkungen, die im 12. Jh. an die Abtei La Ferté-sur-Grosne (westl. Beaumont-sur-Grosne, c. Sennecey-le-Grand, ar. Chalon-sur-Saône, Saône-et-Loire), die erste Tochtergründung der Abtei Cîteaux, gelangten.

Die Bezeichnung *pancarta* ist im Sprachgebrauch der Diplomatiker nicht allseits verbindlich festgelegt, sondern kann drei verschiedene Arten von Urkunden bzw. Überlieferungsträgern von Urkunden meinen. Zum einen versteht man darunter eine Bestätigung von Rechten über Güter, deren Rechtstitel, ehemals vorhandene Urkunden, inzwischen verlorengegangen sind. In dieser Bedeutung wird gelegentlich auch das Wort »Appenis« verwendet, obwohl sein Gebrauch nur auf eine bestimmte Art von Urkunden eingegrenzt war¹. Zum zweiten kann man damit eine allgemeine Urkunde bezeichnen, in der ein Aussteller einer kirchlichen Institution entweder einzelne, aufeinanderfolgende vorausgegangene Schenkungen von Gütern und Einkünften oder deren ihm vorgelegte Rechtstitel bestätigt. Dies geschieht gewöhnlich in einer Form der *enumeratio bonorum*, die vor allem in vielen feierlichen Privilegien der päpstlichen Kanzlei anzutreffen ist. Drittens wird mit *pancarta* gelegentlich auch ein Kopiar oder Chartular bezeichnet, das die Urkundenbetreffe für eine bestimmte kirchliche Institution in sich vereint – wie zum Beispiel die »pancarte noire« und die »pancarte blanche« der Stiftskirche Saint-Martin vor der Stadt Tours.

Als sich im Frühjahr 1113 mehrere Brüder aus Cîteaux unter der Führung des Philibert aufmachten, um sich 13 Meilen südlich an der Grosne niederzulassen, fanden sich zusammen mit ihnen die Eigentümer, die Grafen Savarich und Wilhelm von Chalon, an Ort und Stelle ein, um den Brüdern ihren Wald zu übertragen und sie damit zu investieren. Ob es dabei zu einer förmlichen Beurkundung gekommen ist, kann nicht sicher gesagt werden. Die Grenzen des übertragenen Waldes wurden mit Kreuzen abgesteckt, und der Bischof Galter von Chalon, aber auch Bischof Josceran von Langres, die zusammen mit dem Abt Stephan Harding von Cîteaux an der Weihe einer Kirche teilnahmen, setzten kraft ihrer kirchlichen Banngewalt fest (*bannum statuerunt*), jeden, der den Besitz der Brüder verletze, zu exkommunizieren (vgl. Nr. I/1). Jedoch die Kreuze verschwanden, und die anwesenden Zeugen verstarben nacheinander. So mußten sich die Mönche um 1140 an die Erben der Stifter mit dem Ersuchen wenden, erneut den geschenkten Grund und Boden einzugren-

1 Vgl. Arthur GIRY, Manuel de diplomatique, Paris 1894, S. 13–15; Harry BRESSLAU, Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien I, Berlin 1912, S. 60–61.